

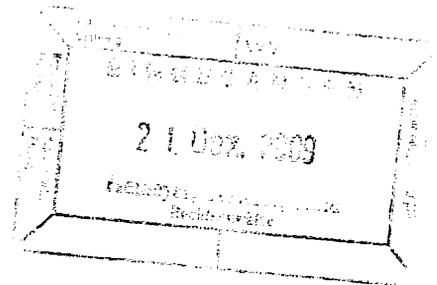


VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]



- Kläger -
- Berufungskläger -

X [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen Widerrufs der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1
AusIG

hat der 5. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Bölle, den Richter am Ver-
waltungsgerichtshof Pfandler und den Richter am Verwaltungsgerichtshof
Dr. Albrecht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03. Dezember 2009

am 03. Dezember 2009

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 05. April 2006 - A 1 K 10075/05 - geändert.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21.12.2004 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am 09.09.1967 in [] /Angola geborene Kläger ist angolischer Staatsangehöriger und Volkszugehöriger der Bakongo.

Er reiste am 06.10.1999 mit einem Personenkraftwagen von Moskau kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 13.10.1999 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab der Kläger im Wesentlichen an: Er sei vor 1993 Grundschullehrer in Luanda gewesen. Von 1993 bis 1999 habe er in der Stadt [] /Provinz Uige gelebt. Dort habe er seinen Lebensunterhalt als Sekretär bei der Finanzabteilung der UNITA verdient. Am 30.07.1999 sei er zum letzten Mal zu Hause gewesen und sei dann für etwa zwei Wochen nach Negaje gegangen. Von dort aus habe ihn ein Cousin, der Pilot sei, nach Luanda gebracht. Von Luanda aus habe er Angola am 26.09.1999 per Flugzeug verlassen. Zur Verfolgungssituation gab der Kläger näher an: Er sei zunächst in einer von der MPLA kontrollierten Organisation für den Zivilschutz gewesen. Im Jahr 1992 habe er von der UNITA einen Brief bekommen, der von seinem in Deutschland lebenden Bruder gestammt habe. Dieser Bruder sei Mitglied der UNITA. Danach hätten die UNITA-Leute angefangen, ihn zu besuchen. Er habe sich dann entschlossen, sich dem Pilotkomitee der UNITA anzuschließen, zumal der Volksstamm der Bakongo, dem er angehöre, eigentlich immer mit der UNITA zusammenarbeite. Dann habe der Krieg begonnen. Zu dieser Zeit habe die MPLA noch nicht gewusst, dass er sich mittler-

weile der UNITA angeschlossen habe. Auch habe er zu dieser Zeit aufgehört, als Grundschullehrer zu arbeiten. Im Jahre 1993 hätten Soldaten der MPLA UNITA-Dokumente beschlagnahmt, die mit Fotos versehen gewesen seien. Sie hätten damals auch sein Foto gefunden. Am 12.04.1993 habe er bei der Rückkehr in seine Wohnung Soldaten und Polizei angetroffen. Sie hätten ihn in die Wohnung gezerrt und ihm Verrat vorgeworfen. Bei der Durchsuchung hätten sie einen Brief seines ebenfalls bei der UNITA tätigen Bruders aus Deutschland gefunden. Die Soldaten hätten ihn dann verprügelt; in diesem Zusammenhang habe er sich mit heißem Wasser verbrüht. Danach hätten ihn Nachbarn ins Krankenhaus verbracht. Dort habe ihn sein Cousin – der Pilot – abgeholt und in ein Privatkrankenhaus gebracht. Auf Anraten seines Cousins sei er dann von Luanda weg und nach Sanza Pombo, einem von der UNITA beherrschten Gebiet, gegangen. Ende Juli 1999 habe die Regierung dort mit Bombardierungen angefangen. Er habe seine Wohnung verlassen müssen und sei weggegangen nach Negaje. Bei der UNITA in Sanza Pombo sei er in der Abteilung für Finanzen gewesen und habe die Mitgliedsbeiträge einkassiert. Mit der Waffe habe er selbst nie gekämpft. Sein UNITA-Ausweis sei 1993 verschwunden, 1994 habe er in Sanza Pombo aber nochmals einen Ausweis erhalten. Diesen habe er dort zurückgelassen, weil er gewusst habe, dass er sich mit diesem im Lande nicht frei bewegen könne.

Der Kläger hat im Asylverfahren eine Bestätigung der „UNITA von Baden-Württemberg“ vom 07.01.2000 vorgelegt, wonach er Mitglied des Komitees der Partei sei.

Mit Bescheid vom 22.08.2000 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, aufgrund des vom Kläger geschilderten Sachverhaltes und der beim Bundesamt vorliegenden Erkenntnisse sei davon ausgehen, dass er im Falle einer Rückkehr nach Angola zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S.v. § 51 Abs. 1 AuslG ausgesetzt sein würde.

Mit Schreiben vom 14.10.2004 an den Kläger wies das Bundesamt darauf hin, dass nach Abschluss des Waffenstillstandsabkommens zwischen der Regierung und den UNITA-Rebellen am 04.04.2002 Verfolgungsmaßnahmen durch den angolanischen Staat im Falle einer Rückkehr dorthin mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könnten. Der Kläger erhielt Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung – Widerruf der Feststellung bezüglich § 51 Abs. 1 AuslG und Feststellung, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen – zu äußern. Mit Anwaltsschriftsatz vom 02.11.2004 hat der Kläger daraufhin vortragen lassen, dass der Inhalt der am 04.04.2002 geschlossenen Vereinbarung nur in sehr geringem Ausmaß respektiert und umgesetzt werde. Aufgrund seiner früheren Tätigkeit in Angola habe er weiterhin in besonderer Weise mit politischer Verfolgung dort zu rechnen. Hinzu komme das besondere Folterrisiko. Der Kläger legte eine Erklärung des Koordinators der UNITA im Komitee Baden-Württemberg vor, in welcher dies näher dargelegt wird. Weiter legte er ein ärztliches Attest der Gemeinschaftspraxis Schnaitmann/Schaffert/Trein/Issler vom 19.10.2004 vor, wonach bei ihm eine behandlungsbedürftige Hepatitis B bestehe; die Durchführung einer Hepsera-Therapie sei geplant, da in 15 % aller Fälle die Hepatitis B in eine Leberzirrhose übergehe.

Mit Bescheid vom 21.12.2004 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 22.08.2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen und stellte (erstmalig) das Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG fest. Zur Begründung heißt es u.a., dass die erlittene Vorverfolgung zu berücksichtigen sei mit der Folge, dass ein Widerruf hinreichende Verfolgungssicherheit erfordere. Diese sei gegeben. Aufgrund der einfachen aktiven Mitgliedschaft des Klägers im exilpolitischen UNITA-Komitee sei ebenfalls keine Gefahr einer politischen Verfolgung bei der Rückkehr zu erkennen. Denn es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine politische Verfolgung von Rückkehrern, die in Verbindung zur früheren Rebellen-UNITA bzw. zur jetzigen legalen Partei UNITA gestanden hätten oder ständen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor, insbesondere begründe die beim Kläger festgestellte behandlungsbedürftige Hepatitis B kein Abschiebungs-

hindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Eine erhebliche und konkrete Gesundheitsgefahr sei beim Kläger nicht zu erkennen. Hepatitis B sei eine der häufiger in Angola vorkommenden Erkrankungen und dort ohne weiteres behandelbar. Notwendige Medikamente seien jedenfalls in Luanda vorhanden und beschaffbar. An dieser Einschätzung ändere sich nichts, falls der Kläger die beabsichtigte Hepsera-Therapie in Angola nicht erhalten sollte; denn es sei nicht Aufgabe des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, dem Ausländer Heilungsmöglichkeiten in Deutschland zu eröffnen.

Am 04.01.2005 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 21.12.2004 erhoben und hilfsweise beantragt, die Beklagte zu verpflichten, unter entsprechender Aufhebung von Nr. 2 des angefochtenen Bescheides festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Abs. 1 AufenthG vorliege. Zur Begründung hat er sein Vorbringen aus dem Anhörungsverfahren wiederholt und ausgeführt, die Widerrufsvoraussetzungen lägen nicht vor, weil eine Verfolgungsgefahr in Angola weiterhin nicht ausgeschlossen werden könne. Unabhängig davon liege das Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, wie sich aus dem Attest der Gemeinschaftspraxis Schnaitmann und Koll. vom 23.03.2006 ergebe. Dort sei ausgeführt, dass bei dem an chronischer Hepatitis B leidenden Kläger eine Behandlung mit Lamivudien durchgeführt worden sei; hierbei seien aber Resistenzen aufgetreten, weshalb eine Umstellung auf das Medikament Baraclude aus den USA vorgenommen worden sei. Damit hätten gute Behandlungserfolge erzielt werden können. Ohne Behandlung mit Baraclude könne eine chronische Leberzirrhose oder letztendlich sogar der Tod eintreten.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger zu seinem bisherigen Vorbringen präzisierend ausgeführt, vor 1993 habe er bei der Regierung als Stellvertreter im Amt für Zivilverteidigung gearbeitet und zwar auch schon während seiner Zeit als Grundschullehrer, da er für die Lehrtätigkeit kein Gehalt, sondern lediglich Essen und Trinken bekommen habe. Nach seinem Eintritt bei der UNITA sei er Sekretär in der Finanzabteilung gewesen; in dieser Eigenschaft habe er Mitgliedsbeiträge eingenommen und

an die entsprechenden Koordinationsstellen weitergeleitet. In Deutschland sei er Mitglied der UNITA in Baden-Württemberg. Als er noch in Halle/Saale gewohnt habe, habe er sechs Monate lang Veranstaltungen in Stuttgart besucht und versucht, in Sachsen-Anhalt Mitglieder anzuwerben. In den Jahren 2000 bis 2002 sei er als Koordinator für die Gründung eines Komitees in Sachsen-Anhalt tätig gewesen. Seit seinem Umzug nach Stuttgart im Jahre 2002 sei er einfaches Mitglied der UNITA und besuche deren Veranstaltungen. Das Medikament Baraclude bezahle er selbst; 30 Tabletten kosteten 10,00 EUR. Täglich nehme er eine Tablette; die Tabletten hätten auch Nebenwirkungen. Alle drei Monate müsse er zur Blutuntersuchung.

Mit Urteil vom 05.04.2006 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt: Die Widerrufsentscheidung sei formell ordnungsgemäß ergangen; der erst am 01.01.2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG sei auf den Widerrufsbescheid noch nicht anwendbar. Die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG sei ebenfalls nicht zu beachten. Der Widerrufsbescheid sei auch materiell rechtmäßig. Er finde seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG i.d.F. vom 01.01.2005. Danach sei die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AsylVfG unverzüglich zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert hätten, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei und auch aus anderen Gründen keine Verfolgung drohe. Mit diesem Inhalt entspreche die Vorschrift weitgehend den Regelungen in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK. Beim Kläger könne mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ihm wegen des Vorfluchtgeschehens und seines exilpolitischen Engagements politische Verfolgung drohe. Hinreichende Sicherheit sei selbst bei ehemaligen aktiven UNITA-Kämpfern gegeben; dies gelte erst recht für den Kläger, der nur einfaches UNITA-Mitglied gewesen sei und nur einfache Unterstützungshandlungen durchgeführt habe. Dasselbe gelte für die exilpolitischen Aktivitäten, die sich lediglich auf eine schlichte Mitgliedschaft, die Mitgliederwerbung und Teilnahme an Veranstaltungen erstreckten.

Es sei nicht davon auszugehen, dass es sich beim Kläger um einen Exponenten der Opposition in Angola handele. Zur Vermeidung von Wiederholungen hat das Verwaltungsgericht weiter auf den angefochtenen Bescheid verwiesen. Dem Kläger drohe mit hinreichender Sicherheit auch nicht aus anderen Gründen – insbesondere wegen seiner Zugehörigkeit zur Ethnie der Bakongo - politische Verfolgung. In seinem Falle seien keine besonderen Umstände i.S.v. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG gegeben, die ein Absehen von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft wegen Unzumutbarkeit der Rückkehr begründen könnten. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Gefahren aufgrund der Versorgungs- und Sicherheitslage, der Erkrankung des Klägers an Hepatitis B - einer Erkrankung, die in Angola häufiger vorkomme - sowie des Risikos, im Falle einer Rückkehr nach Angola dort alsbald einer lebensgefährlichen Tropenkrankheit wie z.B. der Malaria zu erliegen oder infolge dieser Erkrankung schwerste Verletzungen zu erleiden, stellten keine individuellen, sondern allgemeine Gefahren dar. Insoweit greife im Grundsatz die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ein mit der Konsequenz, dass das Abschiebungsverbot nur vorliege, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Diese Voraussetzungen seien weder in Bezug auf die Sicherheitslage noch auf die - unstreitig schwierige - Versorgungslage gegeben, zumal der Kläger bis zu seinem 32. Lebensjahr in Angola gelebt habe, mit den dortigen Verhältnissen vertraut sei und Unterstützung durch dort lebende Verwandte finden könne. Das aus der Verfassung abgeleitete Abschiebungsverbot sei auch nicht aufgrund der Hepatitis B - Erkrankung des Klägers gerechtfertigt. Hepatitis B, die in Angola auch mit den vom Kläger erwähnten Resistenzen vorkomme, könne dort behandelt werden. Anhaltspunkte dafür, dass der Verlust bzw. Nichterwerb der Semi-Immunität gegen Malaria für den Kläger eine Extremgefahr begründe, bestünden nicht. Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben des Klägers ergebe sich schließlich auch nicht daraus, dass in Nordangola im Jahr 2004/2005 der Marburg-Virus ausgebrochen sei.

Gegen das ihm am 02.05.2006 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 18.05.2006 die Zulassung der Berufung beantragt.

Mit Beschluss vom 14.01.2008 - A 5 S 612/06 - hat der Senat die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage zugelassen, ob die Verhältnisse in Angola sich nach der Beendigung des Bürgerkriegs im April 2002 und der Aufnahme von UNITA-Mitgliedern in die von der MPLA geführte Regierung sowie in die Armee so erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben, dass eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Personen, die sich für die UNITA betätigt haben und betätigen, auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist.

Der Kläger hat seine Berufung daraufhin wie folgt begründet: Das angefochtene Urteil beruhe auf einer Verletzung der Rechtskraft des Urteils im Vorverfahren, da weder die von der Rechtsprechung entwickelten Widerrufskriterien noch die allgemeine Faktenlage, noch die individuelle Situation des Klägers beachtet worden seien. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276) ein Widerruf der Asylanerkennung nur dann zulässig sei, wenn sich die im Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert hätten, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung drohe. So gehe das Verwaltungsgericht erkennbar davon aus, dass es darauf, ob und inwieweit die Änderung der maßgeblichen Verhältnisse „nicht nur vorübergehend“ sei und ob Verfolgungsmaßnahmen „auf absehbare Zeit“ ausgeschlossen werden könnten, überhaupt nicht ankomme. Das Verwaltungsgericht habe auf den angefochtenen Bescheid verwiesen, in dem lediglich in Bezug auf einen momentanen Zustand geprüft worden sei, ob eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne.

Das Verwaltungsgericht setze sich mit den Voraussetzungen der Annahme einer hinreichenden Sicherheit für den Ausschluss von Verfolgungsmaßnah-

men nicht auseinander. Soweit es darauf verweise, dass „Schutz“ eben Schutz vor politischer Verfolgung bedeute, verfehle es die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Kriterien, wonach im Heimatstaat eine funktionierende Regierung, grundlegende Verwaltungsstrukturen und eine angemessene Infrastruktur gegeben sein müssten. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Die die Verfolgung begründenden Machtstrukturen seien auch nach Beendigung der militärischen Kämpfe bestehen geblieben. Die MPLA als derzeit allein herrschende politische Kraft sei erheblich konsolidiert. Zwar erscheine das Ende des Bürgerkriegs zwischen MPLA und UNITA irreversibel und habe die Konsolidierung der Machtverhältnisse dazu geführt, dass Bürgerkriegskämpfer generell nicht mehr verfolgt würden. Die siegreiche MPLA sei aber nun im ganzen Land allein herrschend. Zwar könne deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass UNITA-Aktivisten generell nicht mehr verfolgt würden. Dass dies nicht nur vorübergehend, sondern auf absehbare Zeit ausgeschlossen sei, könne aufgrund der faktischen Alleinherrschaft der MPLA jedoch derzeit mangels gewaltenteilender, rechtsstaatlicher, demokratischer und menschenrechtsbeachtender Strukturen nicht festgestellt werden. Die Entwicklung sei vielmehr gegenläufig. So beklage die UNITA bei demobilisierten Soldaten sowie bei der Reintegration von UNITA-Lehrern und Gesundheitspersonal in staatliche Institutionen seit 2004 zunehmend Erpressung und Druck, in die MPLA einzutreten. Auch als größte Oppositionspartei sei die UNITA angesichts der Vorherrschaft der MPLA in einer Position der Schwäche. Der militärische Friede habe nur zu einer geringen politischen Öffnung geführt. Seit 2004 sprächen die UNITA und andere Oppositionsparteien landesweit von einem wachsenden Klima der „politischen Intoleranz“. Symptom dieser Tendenz sei eine Reihe gewalttätiger Angriffe gegen UNITA-Delegationen und andere Parteien. Diese hätten meist in den Provinzen auf Distrikt- und Kommunalebene stattgefunden. Die Vorfälle reichten von symbolischer Gewalt wie der Entfernung von Parteiflaggen über verbale Einschüchterungen und Drohungen bis zum Niederbrennen von Häusern und tätlichen Angriffen auf lokale Parteimitglieder, Sympathisanten und Parteivorsitzende. Zwar sei der dritte Todestag von UNITA-Chef Savimbi am 22.02.2005 in Luanda ruhig begangen worden, doch habe die UNITA-Delegation auf ihrer Reise nach Huambo und Bié Ende Februar von diversen tätlichen Attacken

und Einschüchterungsversuchen durch MPLA-Sympathisanten berichtet. Weitere gewalttätige Ausschreitungen zwischen MPLA und UNITA-Sympathisanten mit Dutzenden von Verletzten hätten sich ferner in Mavinga/Kuango Kubango am 13.03., dem Jahrestag der Gründung der UNITA, ereignet. MPLA-Vertreter hätten sich zwar wiederholt offiziell von diesen Vorfällen distanziert, aber erklärt, die lokale Bevölkerung wende sich aus Vergeltung für vergangene Kriegsverbrechen gegen die UNITA, insbesondere gegen spezifische UNITA-Vertreter. Die UNITA spreche demgegenüber von gezielter Aufhetzung der Bevölkerung durch die MPLA und lokalen Behörden mit dem Ziel, die landesweite Errichtung oppositioneller Strukturen zu verhindern. Entgegen den Versicherungen von MPLA-Regierungsvertretern, diese „Exzesse von Individuen“ seien Sache der Polizei und Justiz, seien bislang keine Strafverfolgungsmaßnahmen bekannt geworden. Ungenügende Infrastruktur und Kommunikation, chronischer Mangel an qualifiziertem Personal und mangelnde Gewaltenteilung zeichneten das angolansische Justizsystem nach wie vor aus, weshalb Straflosigkeit und Selbstjustiz noch immer verbreitet seien. Dem entsprechend seien auch Attentate auf oppositionelle Parlamentarier wie gegen den UNITA-Parlamentarier Vicente Tembo, der am 11.11.2004 von Unbekannten angeschossen worden sei, unaufgeklärt geblieben. Insofern könne jedenfalls vor den im September 2006 stattfindenden Wahlen und der danach abzuwartenden Entwicklung eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen für die Zukunft nicht dauerhaft ausgeschlossen werden. Die Äußerungen des Auswärtigen Amtes seien in diesem Zusammenhang widersprüchlich.

Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die erneute Verfolgung eines wegen Aktivitäten für die UNITA und einfachen exilpolitischen Engagements Vorverfolgten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei, sei bei der gegenwärtigen Situation unhaltbar. Ungeachtet dessen, dass es eine generelle politische Verfolgung von Mitgliedern der Opposition derzeit nicht gebe, könne doch ein politisch motiviertes asylrelevantes Vorgehen von Teilen der Sicherheitskräfte oder Angehörigen des MPLA-Machtapparates und/oder von den herrschenden Kräften angestacheltes und/oder jedenfalls nicht verhindertes Vorgehen Dritter gegen UNITA-Mitglieder derzeit nicht mit hinreichender

Sicherheit ausgeschlossen werden. Gegen solche Übergriffe sei auch kein Schutz durch staatliche Autorität zu erwarten. Dies sei auch dem jüngsten Bericht des British Home Office vom 30.01.2006 zu entnehmen. Das Gericht habe auch die individuelle Situation des Klägers unzureichend gewürdigt. Es habe nicht nur verkannt, dass ihm als vorverfolgtem UNITA-Aktivisten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weiterhin Verfolgung drohe, sondern auch, dass Grundlage der Flüchtlingsanerkennung die Illoyalität als Staatsbediensteter und Angehöriger der MPLA gewesen sei. Aus Sicht der Verfolger sei die UNITA-Aktivität als Verrat eingestuft worden. Die Vorverfolgung wegen subversiver Tätigkeit für die UNITA als Mitglied einer Regierungsorganisation sei nicht vergleichbar mit der Situation ehemaliger Kombattanten, die von der Amnestie profitiert hätten. Unter den gegenwärtigen Machtverhältnissen werde der Kläger nicht in den Genuss der Amnestie kommen. Angesichts der menschenrechtswidrig agierenden Sicherheitskräfte und des mangelnden Justizsystems könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger aufgrund des gezeigten illoyalen Verhaltens weiterhin verfolgt werde. Eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse sei auch nach der jüngeren Erkenntnislage in den Jahren 2007 bis 2009 nicht eingetreten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 05.04.2006 - A 6 K 10075/05 - abzuändern und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.12.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat zur Begründung ausgeführt, dass eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Personen, die sich für die UNITA betätigt hätten und weiterhin betätigten, auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei. Dies gelte - aufgrund der Faktenlage - selbst für ehemalige militante UNITA-Kämpfer und hochrangige Mitglieder der Organisation. Hieran sei auch unter Würdigung der Ausführungen des

Senats in dem Urteil vom 11.12.2008 festzuhalten. Der Senat habe in dieser Entscheidung auf Personen abgestellt, die sich in Angola für die UNITA betätigt hätten und dies weiterhin täten. Im vorliegenden Fall stelle sich die Frage, durch welche Umstände die hiesige exilpolitische Betätigung des Klägers für die UNITA eventuell an seiner Person interessierten Kreisen bekannt geworden sei. Das politische Handeln des Klägers beschränke sich unverändert auf eine reine Mitgliedschaft in der Stuttgarter UNITA. Um einen herausgehobenen Funktionär, der in seiner Heimat durch etwaige hiesige spektakuläre Aktionen oder Meinungsäußerungen einen beachtenswerten Bekanntheitsgrad besäße und dessen Rückkehrprognose negativ durch seine Erkennbarkeit für Dritte beeinträchtigt wäre, handele es sich bei ihm nicht.

Der Senat hat die in der (zusammen mit der Ladung vorab übersandten) Erkenntnismittelliste (Stand Oktober 2009) enthaltenen sowie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Erkenntnisquellen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung am 03.12.2009 informatorisch angehört worden und hat dort im Wesentlichen angegeben: Er sei bis 1993 Stellvertreter in dem von der MPLA geführten Amt für Zivilverteidigung in Luanda gewesen. Das Amt habe die Aufgabe gehabt, die Stimmung der Bevölkerung zu erkunden, Berichte hierüber zu verfassen und diese an höhere Stellen weiterzuleiten. Zuletzt seien dort 46 Personen beschäftigt, er selbst sei – nach seinem Chef - der „zweite Mann“ gewesen. Nach seiner Flucht in die von der UNITA beherrschte Kleinstadt Sanza Pombo sei er Sekretär der Finanzabteilung der UNITA gewesen. Man habe sich das nicht wie eine europäische Behörde vorzustellen; sie hätten keine Büros gehabt und auch keinen festen Arbeitsort. Vielmehr seien die UNITA-Leute in den von der UNITA beherrschten Dörfern und Regionen umhergereist. Es habe die Propaganda-, die Informations- und die Finanzabteilung gegeben. Er selbst habe in der Finanzabteilung gearbeitet und hier noch eine Vielzahl von Chefs über sich gehabt. Seine konkrete Aufgabe sei gewesen, bei UNITA-Meetings von den Mitgliedern der UNITA – allerdings nicht von der gesamten Bevölkerung des von der UNITA beherrschten Gebiets – Mitgliedsbeiträge zu kassieren, entspre-

chende Listen zu führen und die Beträge weiterzuleiten. Zu den Meetings seien durchschnittlich etwa 30 bis 50 Personen gekommen. Ein Gehalt habe er für diese Tätigkeit nicht bekommen, allerdings Lebensmittel. Nach seiner Ankunft in Deutschland habe er zunächst in Halle/Saale gewohnt. Er sei dem UNITA-Komitee in Stuttgart beigetreten und habe regelmäßig entsprechende Versammlungen in Stuttgart besucht. Da die regelmäßigen Reisekosten für ihn (und andere) aber auf Dauer nicht tragbar gewesen seien, habe er bei dem Komitee in Stuttgart nachgefragt, ob er ein Unterkomitee in Halle/Saale gründen könne. Dies habe man ihm erlaubt. Daraufhin habe er zusammen mit 2-3 anderen das Unterkomitee Sachsen-Anhalt gegründet. Er selbst sei Vorsitzender gewesen, sie hätten regelmäßige Versammlungen, z.B. in Asylbewerberheimen, abgehalten, die er geleitet habe. Ob das Unterkomitee noch bestehe, wisse er nicht, weil er seit seinem Umzug nach Stuttgart keine regelmäßigen Kontakte mehr dorthin habe. Bei dem UNITA-Komitee in Stuttgart sei er nach wie vor Mitglied. Eine besondere Aufgabe habe er dort allerdings nicht. Der Vorsitzende des Stuttgarter Komitees sei sein leiblicher Bruder, der ebenfalls den Nachnamen C. führe. Für den Fall, dass er nach Angola zurückkehren müsse, könne er als Bakongo und Mitglied der UNITA nicht darauf verzichten, sich weiterhin für diese Organisation zu engagieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die dem Senat vorliegenden Akten des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts Stuttgart sowie auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die vom Senat zugelassene Berufung des Klägers ist zulässig. Nach der Zulassung wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG). Die Berufungsbegründung vom 25.01.2008 erfüllt die Anforderungen des auch in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz anwendbaren (vgl. BVerwG,

Urt. v. 18.07.2006 – 1 C 15.05 –, BVerwGE 126, 243) § 124a Abs. 6 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 4 VwGO.

Die Berufung ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.12.2004 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Er war deshalb insgesamt aufzuheben.

Der getroffenen Widerrufsentscheidung und der erstmaligen Entscheidung über das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten bzw. -hindernissen steht - entgegen dem Klägervortrag - allerdings nicht schon gem. § 121 VwGO die Rechtskraftwirkung eines Urteils entgegen, durch das die Beklagte rechtskräftig dazu verpflichtet worden wäre, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihm hinsichtlich Angola die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Denn ein solches Verpflichtungsurteil ist im vorliegenden Fall nicht ergangen. Das Bundesamt hatte die (widerrufene) Entscheidung vom 22.08.2000 vielmehr unmittelbar aufgrund des Asylvorbringens des Klägers getroffen.

Der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG nicht vorliegen, finden gleichwohl keine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 AsylVfG in der mangels einschlägiger Übergangsregelung anwendbaren, seit 28.08.2007 geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970).

1. Nach der verfassungsgemäßen (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 - 1 C 21.04 –, BVerwGE 124, 276) Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. die bisherige Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen - vorbehaltlich des hier nicht einschlägigen Satzes 3 -, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Der Widerruf ist hier nicht schon deshalb rechtswidrig, weil er nicht "unverzüglich" im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bzw. nicht innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfolgt wäre. Ob der Widerruf, wie in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorgesehen, unverzüglich erfolgt ist, bedarf keiner Entscheidung. Das Gebot des unverzüglichen Widerrufs dient nämlich ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O., Rn. 13, Urt. v. 01.11.2005 a.a.O. Rn. 40). Ebenso kann offen bleiben, ob die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG auch bei Widerrufsverfügungen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu beachten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O., Rn. 13, Urt. v. 01.11.2005, a.a.O. Rn. 43, Urt. v. 08.05.2003 - 1 C 15.02 - BVerwGE 118, 174 <179>). Die Jahresfrist, die frühestens nach einer Anhörung des Betroffenen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu laufen beginnt (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005, a.a.O. u. v. 08.05.2003, a.a.O.), wäre hier jedenfalls eingehalten, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Kläger vor dem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung mit Schreiben vom 14.10.2004 angehört und innerhalb der Jahresfrist entschieden hatte. Einer Ermessensentscheidung nach § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG bzw. § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG n.F. bedurfte es jedenfalls nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.03.2007 - 1 C 34.06 -, Buchholz 402.242 § 60 Abs 1 AufenthG Nr. 31; nunmehr auch die klarstellende Neuregelung in § 73 Abs. 7 AsylVfG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsprach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in seiner bisherigen Fassung seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBl II 1953 S. 559/BGBl II 1954 S. 619). Insofern spricht viel dafür, dass § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG n.F., der erkennbar die mit Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK übereinstimmenden Erlöschensgründe in Art. 11 Abs. 1 Buchst. e u. f der Richtlinie (RL) 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 („Qualifikationsrichtlinie“) aufgreift, lediglich klarstellt, dass dies insbesondere dann der Fall ist, wenn der Aus-

länder nach „Wegfall der Umstände“, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den „Schutz“ des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Letzteres ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wiederum dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.09.2000 - 9 C 12.00. -, BVerwGE 112, 80 u. v. 08.05.2003 - 1 C 15.02. -, BVerwGE 118, 174 <177>).

"Wegfall der Umstände" im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint danach - ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG bzw. Art. 11 Abs. 1 Buchst. e u. f RL 2004/83/EG - eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Hierauf hat der Kläger zu Recht verwiesen.

Unter "Schutz" ist dabei nach Wortlaut und Zusammenhang der letztlich in Bezug genommenen "Beendigungsklausel" der Schutz vor erneuter (politischer) Verfolgung zu verstehen. In Anbetracht von solchen Veränderungen in dem Verfolgerland ist ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen (vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Neuauflage 2003, Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. nunmehr § 3 Abs. 1 u. 4 AsylVfG) und für den internationalen Schutz nach-

träglich weggefallen sind. Dagegen werden allgemeine Gefahren (z.B. auf Grund von (Bürger-) Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK (anders offenbar die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 10.02.2003, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, S. 57 <59>, wo u.a. eine "angemessene Infrastruktur" verlangt wird, "innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können"). Insofern käme es entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht entscheidend auf die allgemeine Menschenrechtssituation in Angola an (vgl. demgegenüber den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen vom 12.09.2001 - KOM(2001) 510 endgültig - S. 27), mag diese auch ein wichtiges Indiz sein (vgl. die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz, a.a.O.).

Inwiefern an dieser Rechtsprechung auch nach Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie festzuhalten ist (vgl. hierzu BVerwG, Vorabentscheidungsersuchen v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 -, DVBl. 2008, 1255), kann vorliegend dahinstehen, da der angefochtene Widerrufsbescheid jedenfalls schon deshalb rechtswidrig ist, weil die begründete Furcht des Klägers vor politischer Verfolgung noch nicht entfallen ist.

Zwar droht dem Kläger aufgrund seiner früheren - unter den Beteiligten nicht streitigen - Tätigkeit für die UNITA und seiner späteren exilpolitischen Betätigung bei einer Rückkehr nach Angola ersichtlich nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung (vgl. insbes. British Home Office, Operational Guidance Note v. 11. bzw. 29.07.2008, 3.8.8 „clearly unfounded“), doch ist er vor einer solchen - derzeit und auf absehbare Zeit - nicht hinreichend sicher. Da der Kläger Angola vorverfolgt verlassen hat, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der herabgestufte

Wahrscheinlichkeitsmaßstab und nicht, wie das Bundesamt (Bescheid vom 21.12.2004, S. 4 und 6) und unter Bezugnahme auf dieses auch das Verwaltungsgericht (UA S. 7) anzunehmen scheinen, der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden. Eine entsprechende Anwendung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG dürfte insofern zum gleichen Ergebnis führen (vgl. BVerwG, Vorabentscheidungsersuchen v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 -, a.a.O.; UNHCR, Stellungnahme v. August 2008 an den EuGH, Asylmagazin 2008, 30 <33>). An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung sind insofern wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen der schon einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Zwar muss die Verfolgungsgefahr nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden vor Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zur Anerkennung (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1997 - 9 C 9.96 -, BVerwGE 104, 97 <99 ff.> m.w.N.) bzw. stehen deren Widerruf entgegen.

Bei seiner Einschätzung geht der Senat (vgl. bereits Senatsurt. v. 11.12.2008 - A 5 S 1251/06 -, InfAuslR 2009, 215f) aufgrund der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen von folgender Situation in Angola aus:

Nachdem der jahrzehntelange Bürgerkrieg zwischen der Rebellen-UNITA und der MPLA-Regierung im März 2002 sein Ende gefunden und die Verhandlungen zwischen den Bürgerkriegsparteien am 04.04.2002 zu einem Waffenstillstandsabkommen mit einer Wiederaufnahme der Umsetzung des Lusaka-Protokolls vom November 1994 geführt hatten, gibt es seitdem in fast allen Bereichen Fortschritte zu verzeichnen. Die UNITA wurde an der Regierung beteiligt und erhielt daneben auch führende Positionen in den Provinzen. Die Regierung hatte auch zugesagt, die Reorganisation der UNITA zur politischen

Partei nicht zu behindern. Die beschlossene Demobilisierung der UNITA-Kämpfer konnte trotz Anlaufschwierigkeiten ohne nennenswerte Zwischenfälle durchgeführt und am 30.07.2002 abgeschlossen werden; die demobilisierten Kämpfer erhielten Hilfen zur Integration in das zivile Leben bzw. wurden zu einem kleinen Teil (ca. 5.000) bis Oktober 2004 in die angolanischen Streitkräfte FAA integriert. Auch das bereits am 02.04.2002 vom Parlament verabschiedete Amnestiegesetz, das Straffreiheit für alle UNITA-Kombattanten vorsieht, die sich innerhalb von 45 Tagen ergeben und ihre soziale Integration in die Gesellschaft akzeptiert haben, wurde umgesetzt. Diese Bestimmungen werden auch auf Personen angewandt, die erst jetzt aus dem Ausland zurückkehren. Ob davon auch lediglich politisch tätige Anhänger der UNITA profitieren konnten, ist allerdings nicht bekannt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola - Die Situation seit dem Friedensabkommen vom 04. April 2002 - Update, Oktober 2002). Am 05.09.2008 haben nunmehr auch die seit 1992 ersten Parlamentswahlen stattgefunden, die zuletzt mehrfach vertagt worden waren. An diesen konnte sich auch die UNITA beteiligen, die sich inzwischen zu einer ihre verschiedenen Fraktionen wieder vereinigenden politischen Partei entwickelt hatte. Auch wenn sich politische Parteien seit 2002 grundsätzlich betätigen können, kann von für alle Parteien gleichen Voraussetzungen nicht die Rede sein. Abgesehen davon, dass die staatlichen Medienanstalten zugunsten der MPLA eingesetzt wurden (vgl. FAS v. 08.09.2008 „Die bösen Jahre sind noch nicht vorbei“) und für die Oppositionsparteien außerhalb Luandas kein freier Zugang zu den elektronischen Medien bestand, wurde von staatlich finanzierten Wahlgeschenken (vgl. hierzu auch Africa Yearbook 2006, Angola, S. 409, 2007) durch die MPLA und Einschüchterungen durch deren Sympathisanten gesprochen (vgl. British Home Office, Country of Origin Information Key Documents, 1/2006, S. 7; Refugee Documentation Centre (Ireland) vom 09.11.2009; FR v. 05.09.2008 „Das reichste arme Land der Welt wählt“). Die Wahl wurde von der Regierungspartei MPLA mit knapp 82 % der abgegebenen Stimmen gewonnen, während die UNITA nur etwas mehr als 10 % der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Die Grundsätze der Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit der Gerichte, der Gewährleistung rechtlichen Gehörs und der Möglichkeit der Verteidigung sind zwar verfassungsrechtlich verankert, auch sind die bestehenden Gesetze an rechtsstaatlichen Prinzipien

ausgerichtet, jedoch laufen entsprechende Rechte aufgrund des materiell schlecht ausgestatteten, langsam arbeitenden und korruptionsanfälligen Justizsystems weitgehend leer. Der Justizweg ist insofern allenfalls eingeschränkt gewährleistet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Angola v. 26.06.2007, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola Update Juli 2006; Africa Yearbook 2006, Angola, S. 410, 2007). Ermittlungsbehörden und Gerichte sind überlastet, unterbezahlt, ineffektiv und korruptionsanfällig. Straffreiheit für kriminelle Vergehen und Menschenrechtsverletzungen sind insofern keine Seltenheit (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola - Update Juli 2006, S. 2; amnesty international, Jahresbericht Angola 2007).

Staatliche Repressionsmaßnahmen, die systematisch gegen bestimmte Personen oder Personengruppen wegen ihrer politischen Überzeugung eingesetzt werden, gibt es - insoweit ist dem Bundesamt und dem Verwaltungsgericht zu folgen - nicht mehr. Allerdings sind solche im Einzelfall weiterhin nicht auszuschließen, zumal der Schutz der Menschenrechte noch immer unzureichend ist und sowohl staatliche als auch nicht staatliche Akteure weiterhin Menschenrechtsverletzungen begehen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola Update Juli 2006; British Home Office, Country of Origin Information Key Documents, 1/2006; amnesty international, Report Angola 2008 und 2009, Jahresberichte Angola 2007; US Department of State, Human Rights Report vom 25.02.2009; Human Rights Watch, Bericht vom 22.06.2009).

Zwar müssen selbst ehemalige UNITA-Kämpfer in Angola grundsätzlich nicht mehr mit staatlichen Repressionen rechnen. So spielen hochrangige ehemalige UNITA-Militärführer inzwischen durchaus eine wichtige Rolle als Politiker bzw. sind in den angolischen Streitkräften FAA weiterhin als solche tätig. Allerdings kam es Mitte Juli 2004 in vier Orten im Landesinnern zu Übergriffen der lokalen Bevölkerung auf ehemalige UNITA-Angehörige, die sich dort niederlassen wollten. Besonders schwer waren die Übergriffe in Cazombo in der Provinz Moxico, bei denen 80 Häuser zerstört worden sein sollen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Angola v. 05.11.2004 bzw. v. 18.04.2006), nachdem ein ehemaliger

UNITA-General die Leitung des dortigen UNITA-Büros hatte übernehmen wollen. Zwar wurden entsprechende Übergriffe von Regierungsseite öffentlich kritisiert, doch gibt es verschiedene glaubhafte Berichte, wonach lokale MPLA-Vertreter in derartige Vorkommnisse involviert waren und die Polizei nicht zum Schutz der Opposition einschritt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht v. 26.06.2007).

Für UNITA-Angehörige, die sich in Angola für Dritte erkennbar politisch für die UNITA betätigen, besteht schließlich auch mehr als sieben Jahre nach Ende des Bürgerkriegs noch ein gewisses Risiko, erheblichen Repressionen seitens der Anhänger der Regierungspartei MPLA bzw. ihr zuzurechnenden Gruppierungen ausgesetzt zu sein. So beklagen die verschiedenen Oppositionsparteien – namentlich die UNITA – regelmäßig Akte „politischer Intoleranz“ hauptsächlich in den ländlichen Gebieten verschiedener Provinzen, wobei die Verantwortlichen regelmäßig nicht zur Rechenschaft gezogen würden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht v. 26.06.2007, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola - Update Juli 2006; Human Rights Watch, Angola: Doubts Over Free and Fair Elections, 12.08.2008; UK Border Agency, Operational Guidance Note Angola vom 01.06.2009). An dem tief verwurzelten Klima der Intoleranz wird sich aufgrund der weiteren Marginalisierung der Zivilgesellschaft und zivilen Oppositionsparteien voraussichtlich auch in absehbarer Zeit nichts ändern, da insofern das bestehende autoritäre politische System und die politische Bipolarität zwischen den Bürgerkriegsparteien MPLA und UNITA unangetastet bleiben dürfte (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola - Die Situation seit dem Friedensabkommen vom 04. April 2002 - Update, Oktober 2002).

Bereits 2004 wurden von der UNITA zunehmend Fälle von Einschüchterung ihrer Funktionäre beklagt, die u. a. von Angehörigen einer MPLA-nahen Miliz ausgegangen sein sollen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola im Übergang - Update März 2005, 31.03.2005, S. 7; British Home Office, Operational Guidance Note Angola, 11. bzw. 29.07.2008). Auch wurde beklagt, dass zunehmend Erpressung und Druck ausgeübt werde, in die MPLA einzutreten (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola im Übergang - Update März 2005, S. 1; Africa Yearbook 2004, Angola, S. 388, 2005: Africa Yearbook

2005, S. 399, 2006). Wiederholt wurde 2003/2004 von Verfolgungen, Einschüchterungen und Gewalt gegen Funktionäre in verschiedenen Provinzen und Städten im Landesinneren berichtet (vgl. British Home Office, Operational Guidance Note Angola, 11. bzw. 29.07.2008). Auch 2005 kam es zu mehreren gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern beider Parteien (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola - Update Juli 2006; British Home Office, Operational Guidance Note Angola, 11. bzw. 29.07.2008). Im März 2005 sollen in der Stadt Mavinga eine Person gar getötet und 28 weitere Personen verletzt worden sein, als UNITA-Mitglieder ihre Parteiflagge zu hissen versuchten (vgl. British Home Office, Operational Guidance Note Angola, 11. bzw. 29.07.2008; amnesty international, Jahresbericht Angola 2006). Die UNITA sprach von gezielter Aufhetzung der Bevölkerung durch die MPLA und die lokalen Behörden mit dem Ziel, die landesweite Errichtung oppositioneller Strukturen zu verhindern. Selbst Angolas Präsident dos Santos soll nach den Vorfällen Ende Februar und Mitte März die Besorgnis der UNITA als „legitim“ anerkannt haben (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola im Übergang - Update März 2005, 21.03.2005). 2006 berichteten UNITA und MPLA von wechselseitigen körperlichen Angriffen politischer bzw. militanter Aktivisten auf ihre Mitglieder (vgl. U.S. Department of State, Angola - Country Reports on Human Rights Practices - 2006 v. 06.03.2007, Section 3). Die UNITA sprach gar von 13 getöteten Parteimitgliedern (vgl. Africa Yearbook 2006, Angola, S. 409, 2007). Auch 2007 berichteten die Oppositionsparteien von Belästigungen, Einschüchterungen und Körperverletzungen durch Anhänger der Regierungspartei (vgl. U.S. Department of State, Angola - Country Reports on Human Rights Practices - 2007 v. 11.03.2008, Section 3). Im März 2007 sollen Unbekannte (vgl. British Home Office, Operational Guidance Note Angola v. 11. bzw. 29.07.2008; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices - 2007, a.a.O.), möglicherweise gar Polizisten (vgl. amnesty international, Report Angola 2008), in der Provinz Kwanza Norte während einer Sitzung im örtlichen Parteibüro auf den zu Besuch anwesenden Parteivorsitzenden der UNITA – Isaias Samakuva – geschossen haben, der dabei leicht verletzt wurde; über das Ergebnis der deswegen in Gang gesetzten Untersuchung ist - soweit ersichtlich - noch nichts bekannt. Mitglieder der Oppositionsparteien und der Zivilgesellschaft berichteten auch

2007 von zunehmender „politischer Intoleranz“. Auch im unmittelbaren Vorfeld der für Herbst 2008 angesetzten Parlamentswahlen wurde von Fällen politischer Gewalt hauptsächlich in den ländlichen Gebieten berichtet. So seien am 02.03.2008 Mitglieder einer kommunalen UNITA-Delegation im Dorf Kafindua in der Provinz Benguela von einer Gruppe örtlicher MPLA-Aktivisten geschlagen worden, als sie ihre Parteiflagge hätten hissen wollen. Die Polizei habe die Angreifer zwar verhört, jedoch wieder laufen lassen; diese hätten anschließend erklärt, „die Polizei gehöre ihnen“. Traditionelle Autoritäten seien zunehmend dem Druck der MPLA ausgesetzt, Aktivitäten der UNITA in den verschiedenen Dörfern zu verhindern. Am 30.05.2008 habe eine Gruppe von MPLA-Anhängern den traditionellen Führer im Dorf Bongue Kandala in der Provinz Benguela sowie fünf UNITA-Mitglieder zusammengeschlagen, weil jener zuvor erlaubt hätte, die Parteifahne hochzuhalten (vgl. Human Rights Watch, Angola: Doubts Over Free and Fair Elections, 12.08.2008). Am 13.08.2008 sollen UNITA-Mitglieder während einer öffentlichen Versammlung in Kipeio in der Provinz Huambo von einer Gruppe mit Stöcken und Steinen angegriffen worden sein; eine Frau musste im Krankenhaus behandelt werden, die anderen erlitten weniger ernste Verletzungen. Die Polizei sei zwar eingeschritten, die Angreifer seien jedoch nicht zur Rechenschaft gezogen worden. In der Provinz Benguela sollen UNITA-Mitglieder am 23.08.2008 gesteinigt worden sein. In Chico da Waiti sei eine 40-köpfige Delegation von UNITA-Mitglieder mit Steinen beworfen worden, wobei 8 Personen verletzt worden seien. Die Polizei habe die Delegation eskortiert, jedoch niemanden verhaftet. Der zuständige Gemeindeverwaltungsbeamte habe später erklärt, dass er lediglich die Sicherheit der Wahlbeobachter der UNITA, nicht aber für deren Wahlkampagne garantiere (vgl. Human Rights Watch, Angola: Irregularities Marred Historic Elections, 14.09.2008).

Für 2009 sind den bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Erkenntnismitteln zwar keine entsprechenden Vorkommnisse im Zusammenhang mit der UNITA zu entnehmen, lediglich in Zusammenhang mit dem Vorgehen des Militärs gegen bewaffnete Rebellen der Liberation Front of the Enclave Cabinda (FLEC) in der Provinz Cabinda soll es in 2009 zu willkürlichen Verhaftungen gekommen sein (Human Rights Watch,

Bericht vom 22.06.2009). Es ist aber noch völlig offen, ob sich diese positive Entwicklung in der Zukunft verstetigt. Derzeit und auf absehbare Zeit kann deshalb nach wie vor nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Angola vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher wäre.

Bei der Abschätzung der Gefahrenlage kann zunächst nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Kläger bereits vor seiner Ausreise aus Angola als Stellvertreter im Amt für Zivilverteidigung - und damit in maßgeblicher, für die MPLA tätiger Position - „die Seiten gewechselt“ und eine ebenfalls nicht völlig unbedeutende Tätigkeit als Sekretär in der Finanzabteilung für die UNITA aufgenommen hatte. Seine Betätigung für die UNITA hat er auch in Deutschland fortgesetzt. Während seines Aufenthalts in Halle/Saale (in den Jahren 2000 bis 2002) ist er – wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat glaubhaft ausgeführt hat - als Koordinator für die Gründung eines UNITA - Unterkomitees für Sachsen-Anhalt hervorgetreten. Seit seinem Umzug nach Stuttgart im Jahre 2002 ist er als „einfaches“, die Veranstaltungen regelmäßig besuchendes Mitglied des UNITA-Komitees in Baden-Württemberg ebenfalls - für interessierte Dritte durchaus erkennbar - weiterhin politisch tätig. Vor dem Hintergrund der bisher gezeigten Aktivitäten des Klägers für die UNITA erscheint es dem Senat nachvollziehbar und glaubhaft, dass der Kläger - wie er es in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angegeben hat - sich auch im Falle einer Rückkehr nach Angola weiterhin erkennbar für die UNITA engagieren wird. Dann aber kann bei einer Gesamtwürdigung der o.g. Umstände in Angola jedenfalls derzeit für die Person des Klägers nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass er im Fall einer Rückkehr nach Angola Repressionen und Einschüchterungsversuchen seitens gewaltbereiter MPLA-Anhänger ausgesetzt wäre, die der von der MPLA geführten Regierung zumindest als mittelbar staatliche Verfolgung zuzurechnen sein könnte, weil diese eine solche augenscheinlich nicht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Polizei bzw. Justiz zu verhindern sucht. Es erscheint dem Senat im Falle des Klägers auch nicht fernliegend, dass er von MPLA-Sympathisanten aufgrund seines Seitenwechsels noch als Verräter angesehen wird. An dieser Beurteilung bzw. den ernsthaften Bedenken hinsichtlich

einer hinreichenden Sicherheit änderte auch nichts, sollten nicht sämtliche oben dargestellten Übergriffe genau so stattgefunden haben und tatsächlich als mittelbare staatliche Verfolgung qualifiziert werden können (vgl. auch Art. 14 Abs. 2 RL 2004/83/EG). Da hier die Flüchtlingseigenschaft widerrufen wurde, kommt hinzu, dass als politische Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG nunmehr auch Verfolgungsmaßnahmen nichtstaatlicher Akteure anzusehen sind, gegen die effektiver Schutz tatsächlich nicht gewährt wird. Zwar wäre dies wohl nicht dieselbe (staatliche) Verfolgung; doch dürfte dem Kläger auch insoweit noch der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab bzw. die entsprechend anzuwendende Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG zugute kommen. Verfolgungsmaßnahmen seitens der MPLA-Anhänger, sollten diese nicht ohnehin der MPLA-Regierung zuzurechnen sein, wären aufgrund des inneren Zusammenhangs mit der Vorverfolgung noch keine gänzlich neue und andersartige Verfolgung (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 – 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243).

2. Soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Ziff. 2 seines Bescheides vom 21.12.2004 erstmals festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG nicht vorliegen, war es hierzu - in Rechtsanalogie zu den Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.04.1999 - 9 C 29.98 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 18, Urt. v. 27.02.1996 - 9 C 145.95 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 185) - schon deshalb nicht berechtigt, weil die Anerkennung nach § 51 Abs. 1 AuslG tatsächlich nicht zu widerrufen war und das Bundesamt nur in Fällen, in denen eine Entscheidung über politische Verfolgung von Ausländern in Rede steht, zur Entscheidung über Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bzw. Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG berufen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.